



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 11/450-I/1/83

Wien, am 20. Oktober 1983

Bei Beantwortung bitte angeben

Gehaltsgesetz 1956;
 Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-
 Novelle;
 Ressortstellungnahme.

37 - 11/1983
 Datum: 20.10.1983
 Verfert. 1983-11-02 (1) Romm
 Dr. Weissenburger

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 19.9.1983, Zahl 921 000/2-II/1/83, versendeten Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:
 Dr. Weissenburger

Für die Richtigkeit
 der Auseinandigung:

W. Weissenburger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 11/450-I/1/83

Wien, am 20. Oktober 1983

Bei Beantwortung bitte angeben

Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-
Novelle;
Ressortstellungnahme.

An das
Bundeskanzleramt
W i e n

Zu Zahl 921 000/2-II/1/83 vom 19. September 1983

Zum Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle wird seitens des Bundesministeriums für Inneres wie folgt Stellung genommen:

Gegen den in Rede stehenden Gesetzentwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Nach ho. Ansicht wäre jedoch dem Artikel II eine Bestimmung ähnlich dem Artikel IV Absatz 7 der 33. Gehaltsgesetz-Novelle anzufügen, die für jene Fälle Vorsorge trifft, in denen der Beamte bei Inkrafttreten der 41. Gehaltsgesetz-Novelle wohl einer Zentralstelle angehört, bei der Beförderung in die nunmehr neu zu verbesserten Dienstklassen aber noch Angehöriger einer nachgeordneten Dienstbehörde war.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes vom 30.3.1982, GZ 921.414/1-II/1/82, zum Vorrückungsstichtag nach Art. III Abs. 2 zweiter Satz der 19. Gehaltsgesetz-Novelle (Nichtberücksichtigung der vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeit bei einem vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Vorrückungsstichtag) angeregt,

- 2 -

zur Klarstellung der Rechtslage Art. VI der 38. Gehalts-
gesetz-Novelle in ähnlicher Weise zu ergänzen, wie es durch
Art. IX der 37. Gehaltsgesetz-Novelle hinsichtlich des
Art. IV der 33. Gehaltsgesetz-Novelle erfolgt ist.

Als Textvorschlag käme allenfalls in Betracht:

"Dem Art. VI der 38. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 565/1981,
wird angefügt:

(5) Bei Beamten, deren Vorrückungsstichtag gemäß Art. III Abs. 2
zweiter Satz der 19. Gehaltsgesetz-Novelle vor Vollendung des
18. Lebensjahres liegt, ist bei der Überleitung gemäß Abs. 1
und Abs. 3 die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegende
Zeit nicht in die für die Vorrückung maßgebende Dienstzeit
einzurechnen."

Für den Bundesminister:

Dr. Weissenburger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmäfer